S 24 R 632/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 632/21
Datum	21.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 R 133/22
Datum	12.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 21.12.2021 geÃ¤ndert und die Klage abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch auf Verzinsung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die nach Befreiung des KlÃ¤gers von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt von der Beklagten an den Beigeladenen erstattet worden sind.

Â

Der am 0.00.0000 geborene KlÃ¤ger ist Jurist. Ab Ende 2010 war er als angestellter Rechtsanwalt tÃ¤tig und Mitglied der Rechtsanwaltskammer (RAK) O. sowie des Versorgungswerks der RechtsanwÃ¤lte im Land I.. 2011 befreite die Beklagte ihn in dieser TÃ¤tigkeit von der Rentenversicherungspflicht. Jedenfalls ab April 2012 war der KlÃ¤ger Mitglied der RAK E. und des Beigeladenen. Am 1.8.2012 begann er eine TÃ¤tigkeit als Jurist bei dem M. (M.), wobei der M. sein EinverstÃ¤ndnis damit erklÃ¤rte, dass der KlÃ¤ger neben dieser TÃ¤tigkeit eine Anwaltspraxis ausÃ¼be.

Â

Am 21.11.2012 beantragte der KlÃ¤ger Ã¼ber den Beigeladenen bei der Beklagten die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit beim M. als Syndikusrechtsanwalt. Die Beklagte lehnte die Befreiung mit der BegrÃ¼ndung ab, dass der KlÃ¤ger beim M. keine berufsspezifische anwaltliche TÃ¤tigkeit ausÃ¼be. Hiergegen wandte sich der KlÃ¤ger mit Widerspruch und Klage vor dem Sozialgericht MÃ¼nster (S 14 R 893/13 = S 14 R 176/19). Im Verlauf des Verfahrens ergingen am 3.4.2014 Entscheidungen des Bundessozialgerichts, wonach die anwaltliche BerufsausÃ¼bung in der Ã¤uÃeren Form der BeschÃ¤ftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber nicht mÃ¶glich sei (